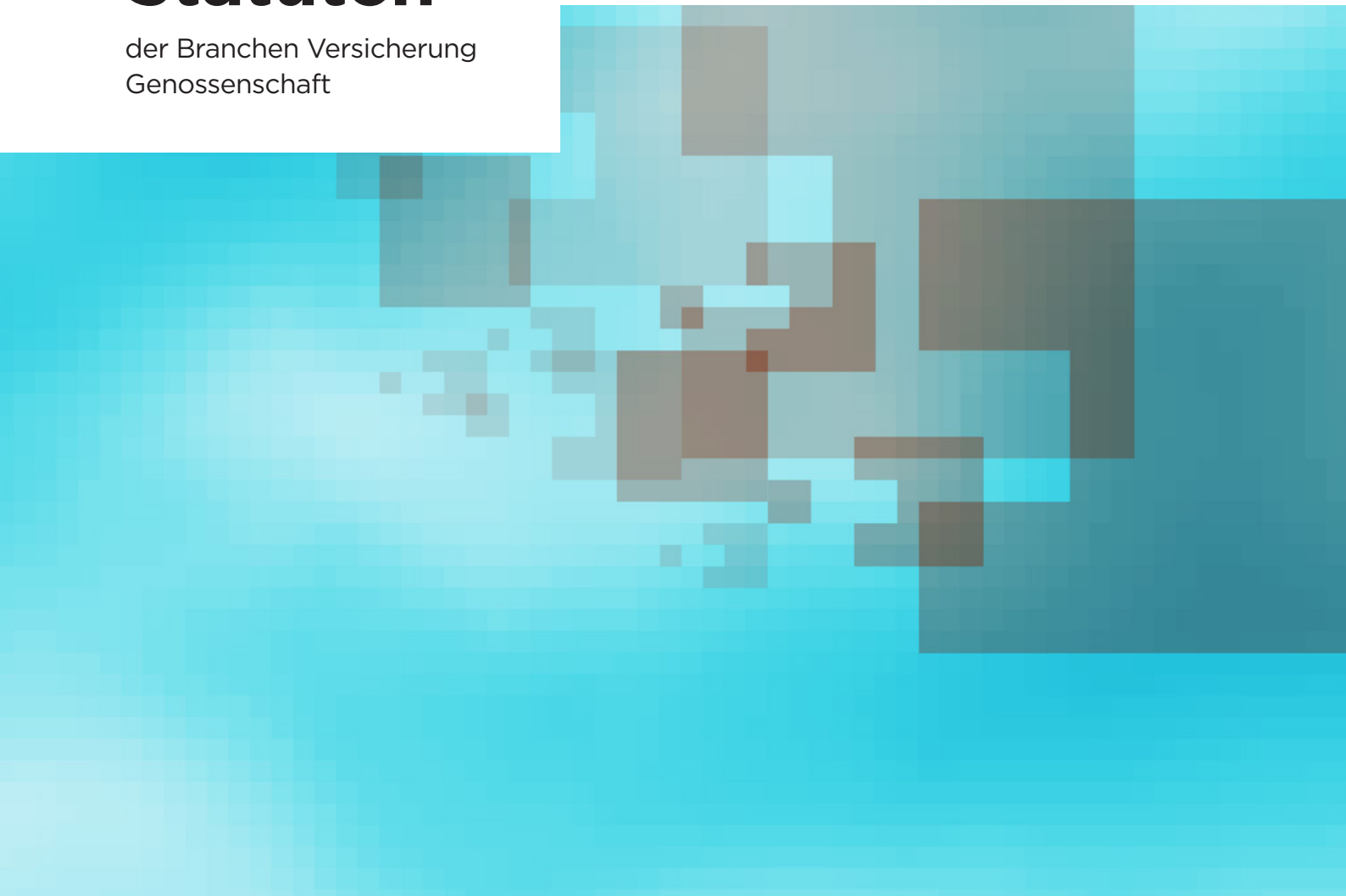




Statuten

der Branchen Versicherung
Genossenschaft



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation	6
A Die Generalversammlung	6
B Der Verwaltungsrat	8
C Die Geschäftsleitung	10
D Die Revisionsstelle	10
III. Rechnungsführung, Reserven, Überschussbeteiligung	11
IV. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	12
V. Schlussbestimmungen	13



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Firma, Rechtsform

Unter der Firma
Branchen Versicherung Genossenschaft
Coopérative d'assurance des métiers
Cooperativa assicurazione mestieri

besteht eine im Jahre 1902 gegründete Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der direkten Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Gesellschaft kann Rückversicherungen aller Art übernehmen.
- 2 Die Gesellschaft kann Kooperationen eingehen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Ferner kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Art. 3

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.



I. Allgemeine Bestimmungen (Fortsetzung)

Art. 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Gesellschaft ist, wer bei ihr direkte Versicherung nimmt.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erfüllung der unter Art. 4 Abs. 1 aufgeführten Bedingung. Sie erlischt auf das Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem der Versicherungsvertrag sein Ende findet.
- 3 Mitglieder können auch für die in ihrem Unternehmen tätigen Personen Versicherungen abschliessen, ohne dass diese Personen Mitglieder der Gesellschaft werden.
- 4 Ausscheidende Mitglieder haben mit Ausnahme ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 5

Keine persönliche Haftung. Keine Nachschusspflicht

Die Mitglieder der Gesellschaft sind von der persönlichen Haftung befreit; sie haben auch keine Nachschüsse zu leisten.

Art. 6

Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital

- 1 Die Gesellschaft hat kein Anteilscheinkapital.
- 2 Die Gesellschaft kann jedoch Eigenkapital und Fremdkapital beschaffen.



I. Allgemeine Bestimmungen (Fortsetzung)

Art. 7

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden auf der Homepage und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.



II. Organisation

Art. 8

Organe

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A** die Generalversammlung;
- B** der Verwaltungsrat;
- C** die Geschäftsleitung;
- D** die Revisionsstelle.

A Die Generalversammlung

Art. 9

Befugnisse der Generalversammlung

- 1** Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder.
- 2** Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn ihm die Rechte aus mehr als einer Versicherung zustehen. Steht die Mitgliedschaft aus einer Versicherung mehreren Personen zu, so haben sie für die Teilnahme an der Generalversammlung eine von ihnen als gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.
- 3** Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - 1 Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - 2 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wahl der Revisionsstelle.
 - 3 Genehmigung des Geschäftsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
 - 4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
 - 5 Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
 - 6 Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.



II. Organisation (Fortsetzung)

A Die Generalversammlung (Fortsetzung)

Art. 10

Einberufung der Generalversammlung. Beschlussfähigkeit

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im 2. Quartal statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen oder wenn es wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.
- 3 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen; in der Einberufung sind Zeit und Ort der Generalversammlung zu bestimmen.
- 4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 5 Kalendertage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der zur Behandlung kommenden Geschäfte zu erfolgen.
- 5 Der mindestens zehnte Teil der Mitglieder kann die Traktandierung von Gegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung muss schriftlich eingereicht werden und den Verhandlungsgegenstand sowie einen Antrag enthalten. Zusammen mit dem Begehren kann eine kurze Begründung eingereicht werden.

Art. 11

Verhandlungen in der Generalversammlung

- 1 Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates hat den Vorsitz. Bei deren Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden aus seinem Kreise.
- 2 Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.
- 3 Der Verwaltungsrat regelt die Protokollführung; das Protokoll ist an der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4 Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt und traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.



II. Organisation (Fortsetzung)

A Die Generalversammlung (Fortsetzung)

Art. 12

Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst; ebenso erfolgen die Wahlen offen, sofern die Mehrheit der Generalversammlung nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmenden, und bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes oder der Statuten.

B Der Verwaltungsrat

Art. 13

Zusammensetzung. Wahl. Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF kann nach Möglichkeit im Verwaltungsrat vertreten sein.
- 2 Unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 3 Ziff. 2 konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst; insbesondere ernennt er aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein hat. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.



II. Organisation (Fortsetzung)

B Der Verwaltungsrat (Fortsetzung)

Art. 14

Beschlussfassung. Wahlen

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlicherweise auf Einladung seines Präsidenten mindestens zwei Mal im Jahr oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.
- 3 Der CEO ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen; er hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 15

Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Massgabe der Statuten und des Organisationsreglementes nicht einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.
- 2 Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - 1 Bestimmungen der Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik im Rahmen des Gesetzes, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - 2 Genehmigung der vom CEO vorgelegten Geschäftspläne, Prämientarife, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aller übrigen technischen Grundlagen.
 - 3 Einstellung und Entlassung des CEO und der Mitglieder der Geschäftsleitung.
 - 4 Regelung der Zeichnungsbefugnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung und des übrigen Personals, insbesondere die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.
 - 5 Genehmigung des Budgets.
 - 6 Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle.
 - 7 Erlass eines Organisationsreglementes.
 - 8 Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse.
 - 9 Antragstellung an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.



II. Organisation (Fortsetzung)

C Die Geschäftsleitung

Art. 16

Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Art. 17

Aufgaben

- 1 Der CEO ist dem Verwaltungsrat für die Geschäftsleitung verantwortlich; er ist diesem Organ unterstellt. Daneben können weitere Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, die dem CEO unterstellt sind.
- 2 Grundsätzlich hat die Geschäftsleitung die Geschäfte vorzubereiten, die in die Befugnisse des Verwaltungsrates fallen, und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

D Die Revisionsstelle

Art. 18

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige, von der FINMA für die Prüfung von Versicherungseinrichtungen zugelassene Revisionsstelle.

Art. 19

Aufgaben

Die Revisionsstelle nimmt die ihr von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben und Prüfungen vor und erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



III. Rechnungsführung, Reserven, Überschussbeteiligung

Art. 20

Rechnungsführung

Der Geschäftsbericht ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften nach vorsichtigen Grundsätzen zu erstellen. Er wird auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und umfasst die Jahresrechnung, den Jahresbericht und, falls erforderlich, die Konzernrechnung. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 21

Mindestkapital nach VAG / Reserven / Verwendung des Bilanzgewinns

- 1 Das Mindestkapital nach VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) muss zu 100% einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.
- 2 Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.
- 3 Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- 4 Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ist der Bilanzgewinn grundsätzlich zur Verbilligung der Versicherung zu verwenden.
- 5 Der Bilanzgewinn ist grundsätzlich wie folgt zu verwenden:
 - 1 Zur Ausschüttung von Überschussanteilen an die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Versicherungsbestände.
 - 2 Eventueller Übertrag auf neue Rechnung.



IV. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 22

Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2 Zu einem gültigen Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- 3 Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Art. 23

Verwendung des Gesellschaftsvermögens

- 1 Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft sind vorerst alle Verpflichtungen derselben zu erfüllen.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach freiem Ermessen; sie kann dieses mit oder ohne Auflagen auf den Schweizer Fleisch-Fachverband übertragen, unter den Mitgliedern verteilen oder einer anderen Zweckbestimmung zuführen.



V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Statuten sind in der Generalversammlung vom 1. Juni 2022 beschlossen worden; sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2018.

Montreux, 1. Juni 2022

Der Verwaltungsratspräsident:
Ueli Gerber

Der Verwaltungsratsvizepräsident:
Yves Gyr

Branchen Versicherung Genossenschaft
Sihlquai 255
Postfach
8031 Zürich

T 044 267 61 61

info@branchenversicherung.ch
branchenversicherung.ch

Einfach sicher. Seit 1902.